OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652286/2/FP**

Datum: **Linz, 11. Jänner 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W B, M, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Dezember 2021, GZ: BHBRVERK-2021-543855/18-Dg,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag, der Beschwerde wolle die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 1. Dezember 2021, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) zwischen 6. November 2021, dem Tag der Abnahme des Führerscheins durch die Exekutive und 6. Dezember 2021 entzog. Zudem sprach die belangte Behörde aus, der Bf habe binnen 4 Monaten ein Verkehrscoaching zu absolvieren. Weiters habe der Bf ein amtsärztliches Gutachten, sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und ein verkehrspsychologisches Gutachten beizubringen.
Die belangte Behörde erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Dezember 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die belangte Behörde den Führerschein des Bf wieder ausfolgen und angemessene Fristen zur Absolvierung der von der Behörde sonst gesetzten Maßnahmen anordnen hätte müssen.

Im Ergebnis erachtet der Bf in Bezug auf alle begleitendenden Maßnahmen eine Vorgehensweise wie beim Verkehrscoaching als zielführend und scheint diese anzustreben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.
Dabei ist ohne Belang, dass gegenständlich „civil rights" iSd Art. 6 EMRK betroffen sind weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand

01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall können keine wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung auftreten, vielmehr ist nur die Rechtsfrage zu klären, ob § 24 Abs 3 6. Satz FSG im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Beschwerdeführer lenkte am 6. November 2021, um 10:05 Uhr in M, H auf der L10 bei km 5,43 ein Kraftfahrzeug. Der Bf war dabei in einem durch Suchtgifte beeinträchtigten Zustand.
[Anzeige]

In seinem Blut wurden 1,9 ng/ml THC, 0,71 ng/ml 11-OC-THC, 13,8 ng/ml THC-COOH, 25,3 ng/ml Amphetamin (Speed) sowie 426 ng/ml Methamphetamin (Chrystal Meth) vorgefunden.
Die psychoaktive Menge von THC war im niedrigen, jene von MDMA im hohen Bereich.
[Gutachten FTC vom 16. November 2021]

Der Der Bf führte im von ihm gelenkten Fahrzeug auch Suchtgiftutensilien (Spiegel und Kratzer) mit. [Anzeige]

Der Führerschein des Bf wurde ihm von der Polizei sofort abgenommen. Der Mandatsbescheid erging am 3. Dezember 2021 (Zustellung an den Bf-Vertreter).
[Abnahmebestätigung, Vorbringen Bf-Vertreter]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf sein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige (und dem polizeiamtsärztlichen klinischen Gutachten Dris. G, dem keine offensichtlichen Mängel anhaften. Zudem liegt ein toxikologisches Gutachten Dris. B (FTC) vor aus dem sich zweifelsfrei eine hohe Konzentration einer besonders gefährlichen Substanz (Methamphetamin), zudem THC, ergibt.

Der Sachverhalt in Bezug auf das Lenken eines KFZ in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand ist vom Bf unbestritten und ist er den Gutachten insofern auch nicht entgegen getreten (vgl. zur diesbez. Pflicht z.B. VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0068).

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gilt gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:

„(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99

Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz FSG, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Wenn jedoch eine der in § 7 Abs 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

§ 99 Abs 1 – 1b StVO lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. [...]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Bf hat am 6. November 2021 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt. Er ist anlässlich des aktuellen Vorfalles im Straßenverkehr erstmals in Zusammenhang mit Suchtgift in Erscheinung getreten und hat erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen. § 26 Abs 1 FSG sieht bei erstmaliger Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO durch den Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse B eine Mindestentziehungsdauer von einem Monat vor. Die belangte Behörde hat demnach rechtsrichtig die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen.

Es ist in diesem Zusammenhang ist zunächst auf die diesbezüglich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach es sich bei den in § 26 Abs 1 und 2 FSG 1997 normierten Entziehungszeiten um Mindestentziehungszeiten handelt, die dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen stehen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (zuletzt VwGH 23. Jänner 2019,

Ra 2018/11/0231 mit Hinweis E vom 16. Oktober 2012, 2009/11/0245, und die dort wiedergegebene Vorjudikatur).

Es handelt sich bei § 26 Abs 1 FSG sohin nicht um einen Fall der sogenannten „fixen Entziehungsdauer", wie etwa im Falle des § 26 Abs 3 Z 1 FSG, sodass dem Grunde nach auch längere Entziehungszeiten verhängt werden können. Der in der Beschwerde geäußerten Ansicht, die Entziehungsdauer von einem Monat sei „fix", woraus der Bf abzuleiten scheint, dass auch eine faktische Verlängerung durch die Nichterfüllung begleitender Maßnahmen nicht in Betracht kommt, ist daher nicht zu folgen.

IV.2. Auch der Ansicht des Bf, hinsichtlich der begleitenden Maßnahmen sei eine gesonderte Frist, wie beim Verkehrscoaching zu setzen, kann nicht gefolgt werden.

Diesbezüglich existiert vielmehr gegenteilige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die zur Nachschulung ergangen ist. Aufgrund des Wortlautes der Bestimmung, sind alle begleitenden Maßnahmen – mit Ausnahme des Verkehrscoachings – gleich zu behandeln und führt der VwGH dazu in seinem Erkenntnis vom 1. Juni 2016, Ra 2016/11/0076 Folgendes aus:

„Während § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG 1997 den Grundsatz normiert, dass die Entziehungsdauer nicht endet, wenn angeordnete begleitende Maßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist befolgt werden, sieht § 24 Abs. 3 vorletzter Satz FSG 1997 für die Anordnung eines Verkehrscoachings Abweichendes vor: Die Behörde hat danach nämlich eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Als Sanktion für das Nichtbefolgen der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist sieht § 24 Abs. 3 letzter Satz FSG 1997 nicht die Hemmung des Ablaufs der Entziehungsdauer vor, sondern eine gesonderte (Formal)Entziehung der Lenkberechtigung. Diese Sonderbestimmungen gehen auf die 12. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 93/2009, zurück. In den Materialien (RV 221 Blg 24. GP, 3) wird zu den letzten beiden Sätzen des § 24 Abs. 3 FSG 1997 ausgeführt, dass die einmonatige Entziehungsdauer - gemeint: für Entziehungen der Lenkberechtigung nach § 26 Abs. 1 FSG 1997 bei erstmaliger Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 - in einigen Fällen zu kurz sein würde, um das Verkehrscoaching zu absolvieren (Zustandekommen von Kursen, Krankheit, Urlaub, Dienstreise etc.), weshalb die Behörde eine angemessene Frist festlegen solle, innerhalb derer es zumutbar und möglich sei, der Anordnung nachzukommen. Sollte die Anordnung dennoch nicht befolgt werden, sei, wie bei allen anderen Fällen des Nichtbefolgens von bescheidmäßigen Anordnungen, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung zu entziehen."

Aufgrund des ausdrücklichen Wortlautes des § 24 Abs 3 FSG kann dem Bf in seiner Ansicht, es könne in Bezug auf begleitende Maßnahmen wie beim Verkehrscoaching eine eigene Frist (außerhalb der Entziehungszeit) vorgesehen werden, die er auf eine vermeintliche Vergleichbarkeit der Nachschulung mit dem sogenannten Verkehrscoaching stützt, nicht gefolgt werden.

Dem Bf ist zwar dahin Recht zu geben, dass die Erfüllung der Maßnahmen mehr als einen Monat in Anspruch nehmen können, jedoch hat der Gesetzgeber nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung nur für das sogenannte Verkehrscoaching eine besondere Regelung (arg. „innerhalb dieser Frist") vorgesehen. In Bezug auf andere Maßnahmen, etwa die Nachschulung (zu den Kriterien für die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung siehe unten) hat der Gesetzgeber auf diese Worte verzichtet.

„Grundsätzlich kommt der Wort("Verbal")interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat"
(vgl VwGH 28.09.2006, Zl. 2006/17/0083 unter Hinweis auf *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], 100 f).

Dem vorliegenden Gesetzestext kann eine solche außerplanmäßige Lücke nicht entnommen werden und hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass es beim Suchtgiftdelikt gemäß § 99 Abs 1b StVO ggf. nicht beim nur 1-monatigen Entzug bleiben wird.
Allerdings hat der Gesetzgeber – wohl aufgrund der angesichts verschiedener im Umlauf befindlicher Suchtmittel großen Bandbreite der möglichen gesundheitlichen Folgen – in Bezug auf § 99 Abs 1b StVO den Behörden auch breiten Spielraum in Bezug auf allfällige begleitende Maßnahmen gelassen, die diese aufgrund der zum § 24 Abs 4 FSG vom VwGH entwickelten Kriterien (siehe dazu unten) vorzuschreiben haben. Gerade vor diesem Hintergrund erweist sich die Festlegung einer niedrigen Mindestentzugsdauer als nachvollziehbar, die dann konkret schlagend werden wird, wenn Delikte mit ganz geringem gesundheitlichem Risiko vorliegen, die keine besonderen Maßnahmen erfordern.
Vor dem Hintergrund der Fülle an gesundheitlichen Folgen bei Personen die Drogen konsumieren erscheint es jedenfalls sachlich gerechtfertigt eine Regelung vorzusehen, die die Entziehungsdauer prolongiert um die gesundheitliche Situation des Betroffenen zu klären.
Es erscheint jedenfalls gerechtfertigt, im Falle von begründeten Bedenken, die eine detailliertere gesundheitliche Überprüfung des Betroffenen iSd Verkehrssicherheit erfordern, die Entziehung auch über die Mindestdauer hinaus aufrecht zu erhalten.

Das Gericht teilt insofern die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bf nicht, sondern erachtet eine gewisse Flexibilität des Gesetzes angesichts der großen Anzahl an unterschiedlichen Suchtmitteln mit unterschiedlicher Wirkung und unterschiedlichem Suchtpotential sogar als erforderlich.

Es ist eine vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Folge, dass die Entzugsdauer nicht vor Erfüllung der begleitenden Maßnahme endet und es sich dabei nicht um einen sogenannten kalten Entzug handelt, von welchem bspw. gesprochen werden kann, wenn ein Entzug im Ergebnis rechtsgrundlos erfolgt ist, etwa wenn eine Entzugsentscheidung vollzogen wurde aber nachträglich aufgehoben wird.
Aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG hat der Gesetzgeber vielmehr bewusst in Kauf genommen, dass der Entzug solange dauert, bis alle von der Behörde angeordneten Maßnahmen erfüllt wurden, vorliegend jedoch zumindest einen Monat. Angesichts der Ausdrücklichkeit der Regelung des § 24 Abs 3 sechster Satz FSG und dem Umstand, dass das Gesetz Entzugsdauern auch von kurzer Dauer kennt, kann dem Gesetzgeber kaum unterstellt werden, dass ihm der Umstand der allfälligen faktischen Verlängerungen der Entzugsdauer über numerisch ausgesprochene Zeiten hinaus, nicht bewusst war.

Dass im Einzelfall – gerade in Zeiten wie diesen - ein Bescheid erst knapp vor Ende der Mindestentzugsdauer ergeht und auch Termine beim Amtsarzt nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, vermag an den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts zu ändern und machen einen inhaltlich richtigen Bescheid nicht anfechtbar.

Soweit der Bf also die Ausfolgung seines am 6. November 2021 abgenommenen Führerscheines begehrt, ist der Bf auf das zu § 24 Abs 3 6. Satz FSG Gesagte hinzuweisen, wonach die Entziehung seiner Lenkberechtigung - ex lege – erst mit der Befolgung der angeordneten begleitenden Maßnahmen endet und ihm sein Führerschein nur im Falle der Wiedererlangung seiner Lenkberechtigung auszufolgen wäre.

IV.3. Zur Rechtmäßigkeit der Vorschreibung begleitender Maßnahmen

Die belangte Behörde hat den Bf vorliegend neben einem Verkehrscoaching die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens vorgeschrieben. Die Vorschreibung eines Verkehrscoachings ergibt sich dabei zwingend aus dem Gesetz.

Nach § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs 3 4. Satz FSG 1997 „im Rahmen des ärztlichen Gutachtens" die Beibringung der „erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme" aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich

der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist (vgl. dazu das zu einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ergangene E vom 23. September 2014, Ra 2014/11/0023, wonach dann, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese im Aufforderungsbescheid im Einzelnen anzuführen sind, weil ansonsten die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit solcher Befunde an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen würde). Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können."

Das Gesetz erlaubt es der Behörde daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen zu treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG vorbehalten wären. Allfällige Bedenken müssen iSd § 24 Abs 4 FSG 1997 konkretisiert werden (VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088).

Nach dem Gesagten, sind also jene Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf § 24 Abs 4 FSG entwickelt hat, gleichermaßen auf Anordnungen gemäß § 24 Abs 3 FSG anzuwenden und spricht dieser in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der

Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen." (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

Im vorliegenden Fall steht für das Verwaltungsgericht außer Zweifel, dass die Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens zu Recht erfolgte.

Es wurde festgestellt, dass der Bf eine große Menge Methamphetamin im Blut hatte, als er ein KFZ lenkte. Metamphetamin, in einschlägigen Kreisen als Crystal Meth bekannt, ist gerichtsbekannt eine besonders gefährliche harte Droge, die enormes Suchtpotential aufweist und besonders schnell, ggf bereits nach einmaligem Konsum, zu einer Abhängigkeit führt. Schon aus dem Umstand, dass der Bf Methamphetamin in hoher Konzentration im Blut hat ergeben sich begründete Bedenken dahingehend, dass der Bf von einem Suchtmittel abhängig sein könnte. Der Bf führte im von ihm gelenkten Fahrzeug auch entsprechende Suchtgiftutensilien (Spiegel und Kratzer) mit. Es ergibt durchaus der dringende Verdacht, dass der Bf öfter harte Drogen konsumiert und insofern jedenfalls Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder sogar Abhängigkeit. Hinzu kommt, dass der Bf auch THC konsumiert haben muss, er also aktuell nicht nur ein, sondern zwei Suchtmittel konsumiert hat. Dieser Umstand bewirkt Bedenken dahingehend, dass der Bf Suchtmittel gehäuft missbraucht hat.
Es stehen also Umstände im Sinne des § 14 Abs 1, 3 oder 5 im Raum, für die allesamt zwingend die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, im Fall des § 14 Abs 3 FSG-GV – aufgrund des Lenkens eines KFZ im beeinträchtigten Zustand – zudem die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vorgesehen ist.

Die ohnehin vom Bf nicht beanstandete Vorschreibung der Maßnahmen erfolgte daher zu Recht.

IV.4 Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde

Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252). Die Argumentationslinie des Bf, wonach die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung angesichts der zeitlichen Nähe der Zustellung des Bescheids zum Ablauf der Mindestentzugsdauer von einem Monat nicht rechtmäßig

sei, beruht auf der unrichtigen Annahme, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf nach Ablauf dieses Monats wieder auflebte. Dies ist aber nicht der Fall, weil die Entzugsdauer ex-lege nicht nach einem Monat endete, sondern erst mit Erfüllung der begleitenden Maßnahmen. Der Bf ist also über den Monat hinaus als verkehrsunzuverlässig anzusehen (VwGH 14.06.2012, AW 2012/11/0028).

Dem Antrag des Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist daher nicht nachzukommen und erweist sich dieser aufgrund der unverzüglichen Entscheidung in der Sache ohnehin als obsolet.

IV.5. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung wurde auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere seine Erkenntnisse vom 23. Jänner 2019, Ra 2018/11/0231, 27. April 2015, Ra 2015/11/0011 und vom 1. Juni 2016, Ra 2016/11/0076 gestützt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl